

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal
- Kostensatzung -

Aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal

folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1
Kostenerhebung

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neudrossenfeld, 12.12.2018

Simone Kirschner
Verbandsvorsitzende

Verwaltungskosten Anlage 1 zu § 2

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 Euro
	001	Auskünfte aus dem Inhalt aus Akten des Zweckverbandes	
		1. Schriftliche Auskünfte	0,50 EUR je Ausdruck / fotokopierte Seite mind. 5 EUR
		2. Mündliche Auskünfte	kostenfrei
	003	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 EUR
	004	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflich- tigen Verfahren gewährt wird.	0,75 EUR je Akt oder Buch, mindestens 5 EUR
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechts- vorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	005	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR.

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Bewilligung erforderlich machen würde.	
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 EUR
	007	Niederschriften:	7,50 bis 75 EUR für je angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 EUR
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 EUR
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339, Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu voll- streckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR
		4.1 sonst	12,50 bis 200 EUR
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ¹ , soweit Amtshandlungen des eigenen	

¹ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Wirkungskreises zu Grunde liegen	
		für Mahnungen bis 500 € offene Forderungen	5 EUR
		für Mahnungen bis 2.500 € offene Forderungen	10 EUR
		für Mahnungen über 2.500 € offene Forderungen	20 EUR
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR